

A 1.2 PSA gegen Absturz



A 1.2 PSA gegen Absturz

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Anlagen der Steine und Erden-Industrie finden oft an schwer zugänglichen Stellen statt:

- an hochgelegenen Arbeitsplätzen, die über keine Absturzsicherung verfügen, z. B. Brecher, Siebmaschinen, Förderbänder, Krane, Beleuchtungskörper, Schwimmbagger
- in engen Räumen, z. B. Silos, Bunker, Brecher, Schwimmkörper, Tanks.

Dann ist es erforderlich, persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen **1**.



Die häufigsten Gefahren

- mangelhafte Ausbildung und fehlendes Training des Mitarbeiters
- falsche Auswahl der Ausrüstung
- unzulässige Kombination von Ausrüstungsgegenständen
- falsches Anlegen des Auffang- und Rettungsgurtes
- unzulässige Manipulationen an den Ausrüstungsgegenständen durch die Benutzer
- falsche Wahl des Anschlagpunktes
- falsche Lagerung der Ausrüstungsgegenstände
- Verwendung überalterter Ausrüstungen
- Versäumnisse bei der Prüfung der Ausrüstungsgegenstände
- Fehlen von Ausrüstungen zum Retten abgestürzter Personen
- Fehler bei den Erste-Hilfe-Maßnahmen nach einem Hängetrauma

A 1.2 PSA gegen Absturz



Maßnahmen

Auswahl der PSA

- Die Auswahl der Ausrüstung sollte in einem Beratungsgespräch mit einem Fachmann des PSA-Herstellers nach vorausgegangener Beurteilung der Einsatzbedingungen vor Ort erfolgen. Die Benutzer sollten dabei eingebunden werden.

Kennzeichnung

- Die Ausrüstungsgegenstände müssen den Namen des Herstellers, das CE-Zeichen und die Nummer der Prüfstelle sowie die Seriennummer tragen. Das Herstellungsjahr muss angegeben sein **2**.

Anforderungen an das Personal

- Die Mitarbeiter müssen in der Verwendung der Ausrüstung sowie im Retten von abgestürzten Personen ausgebildet sein.
- Ausgebildete Mitarbeiter sollten regelmäßig Höhenarbeiten durchführen, um im Training zu bleiben.
- Die Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, theoretisch und mit praktischen Übungen zu unterweisen. Die Inhalte der Unterweisung sind zu dokumentieren und vom Mitarbeiter gegenzeichnen zu lassen.

Anschlagpunkt

- Der Anschlagpunkt für das Seil oder das Höhensicherungsgerät sollte sich senkrecht oberhalb der zu sichernden Person befinden.
- Tragkraft mindestens 10 kN (= 1.000 kg), bei maximal 2 Mitarbeitern am gleichen Anschlagpunkt (Statik erforderlich)

Falldämpfer **3**

- Falldämpfer müssen verwendet werden (Ausnahmen: beim Einsatz von Höhensicherungsgeräten **4** oder Steigschutz).

2 Auffanggerät XY0-00

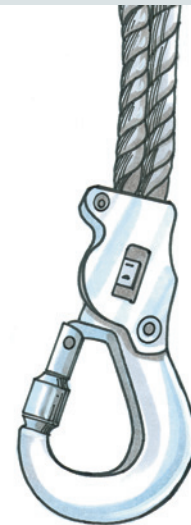
EN XXXX

Baujahr **XXYZ**

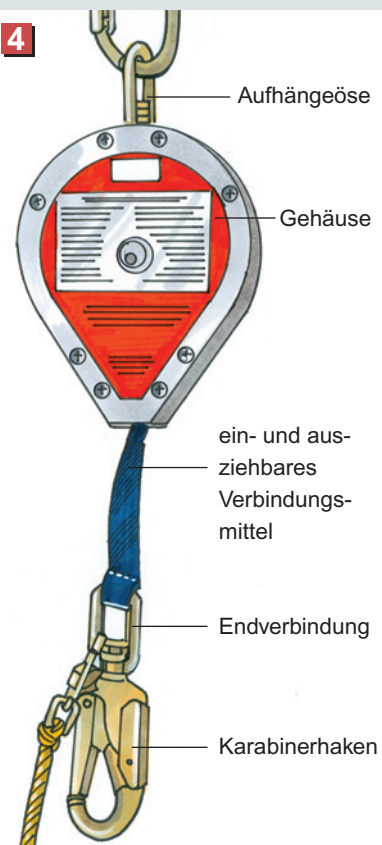
CE **XYZ**

Mustermann

3



4



Steigschutzeinrichtungen **5**

- Steigschutzeinrichtungen nur mit Auffanggurt mit vorderer Steigschutzöse benutzen

Verwendungsdauer

- Textile Ausrüstungsgegenstände sind je nach Hersteller 6–8 Jahre ab Produktionsdatum verwendbar. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sie – auch unbenutzt – ausgesondert werden.
- Insbesondere dürfen textile Ausrüstungsgegenstände nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Ferner sind Feuchtigkeit, chemische Einflüsse und übermäßige Hitzeeinwirkung zu vermeiden.

Verwendungsbeschränkungen

- Höhensicherungsgeräte sind für den Einsatz in fließfähigen Medien (Wasser, Schüttgut) nicht zugelassen!
- Haltegurte (Hüftgurte) dürfen nicht als Auffanggurte verwendet werden.
- Im Bereich der Gurtbänder des Auffang- und Rettungsgurtes dürfen keine harten Gegenstände am Körper getragen werden, z. B. Handy, Feuerzeug, Zigarettenschachtel, Werkzeug ...

Rettung von Personen

- Zum Retten abgestürzter Personen müssen vom Unternehmer die geeigneten Rettungsgeräte bereitgehalten werden. Dies können sein:
 - Rettungswinden, Abseilgeräte, Höhensicherungsgeräte mit Rettungshub,
 - geeignete Anschlagpunkte und Anschlagmittel für die Retter und für die Rettungsgeräte,
 - Seile, Rettungsgurte, zusätzliche Auffanggurte für die Retter.



A A 1.2 PSA gegen Absturz

A 1.2 PSA gegen Absturz

- Die Rettung einer abgestürzten Person muss schnell erfolgen, da sie durch das sog. „Hänge-trauma“ (Absacken des Blutes in die Beine) innerhalb von 25 Minuten bewusstlos werden kann. Bei den Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Rettung darf keine Schocklage durchgeführt werden; der Oberkörper der Person darf erst allmählich tiefergelegt werden.
- Das Retten von Personen muss regelmäßig trainiert werden.

Prüfung

- Die PSA gegen Absturz sind vor jeder Benutzung, nach jeder Belastung sowie in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person zu prüfen.

Vorsorgeuntersuchungen

- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 erforderlich sind.



Weitere Informationen

- BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGR 199 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“
- BGI 748 „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGG 906 „Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“